

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/11/28 Ro 2018/07/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art18

WRG 1959 §8 Abs1 idF 1997/I/074

WRG 1959 §8 Abs4 idF 1997/I/074

WRG 1959 §9 Abs1 idF 1997/I/074

Rechtssatz

Dafür, dass durch eine wasserpolizeiliche Anordnung konkretisierend festgelegt werden kann, was nun zum Gemeingebräuch gehört und was nicht, spricht der Wortlaut des § 8 Abs. 4 WRG 1959, der als einen alternativen Inhalt bzw. Zweck solcher Anordnungen ausdrücklich nennt, dass die Grenzen des Gemeingebräuchs näher bezeichnet werden (vgl. ErläutRV 594 BlgNR

8. GP 27: der Gemeingebräuch kann "abgegrenzt und eingeschränkt" werden). Eine Abgrenzung (Festlegung von Grenzen) bedeutet aber nichts anderes, als dass bindend festgelegt wird, was noch diesseits und was jenseits der Grenze (zum Gemeingebräuch) liegt. Darüber hinaus sind nach dem Wortlaut der Bestimmung zwar auch wasserpolizeiliche Anordnungen denkbar, die nicht der Abgrenzung des Gemeingebräuchs dienen, sondern - zur Wahrung des öffentlichen Interesses und der Ausübung des Gemeingebräuchs durch andere - die nähere Regelung seiner Ausübung vornehmen. Bei einer auf § 8 Abs. 4 WRG 1959 gestützten Verordnung, die eine bestimmte Nutzungsart schlichtweg untersagt, liegt jedoch keine bloße Ausführungsregelung mehr vor. Dies führt in der Folge dazu, dass eine Nutzung, die außerhalb des so (konkretisierend) festgelegten Gemeingebräuchs liegt, über diesen hinausgeht und daher nach § 9 Abs. 1 WRG 1959 einer Bewilligung bedarf. Eine solche (abstrakte) Bewilligungsfähigkeit unterläuft nicht die Zielsetzung einer Verordnung, die in der Wahrung des öffentlichen Interesses der Hintanhaltung einer Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen liegt. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass eine bestimmte Nutzung (hier der Eisdecke) im Einzelfall in einer (allenfalls eingeschränkten) Art bewilligt werden könnte, die dieses öffentliche Interesse entsprechend wahrt. Sofern dies jedoch nicht möglich sein sollte, käme die Erteilung einer Bewilligung im Einzelfall dann schlicht nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018070049.J03

Im RIS seit

20.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at